Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung



DGQ-Manager Qualitätssicherung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats "DGQ-Manager Qualitätssicherung".
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 1. Fachhochschulreife oder eine abgeschlossene Berufsausbildung
 - 2. Zwei Jahre Berufserfahrung in Vollzeittätigkeit, davon ein Jahr mit qualitätssichernden Aufgaben
 - 3. Erfolgreich absolvierte Prüfung "DGQ-Manager Qualitätssicherung" einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 1. Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung "Qualitätssicherung in der Produktion fachlich leiten".
- 2. Vorliegen des Zertifikats "DGQ-Spezialist Qualitätssicherung" oder "DGQ-Qualitätsassistent Technik" bzw. gleich- oder höherwertige Zertifikate.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf das Wissen und die Fertigkeiten, die in der unter § 3 genannten DGQ-Veranstaltung vermittelt werden.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus 2 Teilen:
 - 1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 - 2. Einem mündlich-praktischen Teil, der aus der Bearbeitung einer typischen Arbeitssituation besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 - 1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten Bearbeitungszeit
 - 2. Mündlich-praktische Prüfung: 20 Minuten für die Vorbereitung und bis zu 15 Minuten für die Darstellung der Ausarbeitung.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind die DGQ-Lehrgangsunterlagen "Qualitätssicherung in der Produktion fachlich leiten" als Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei der mündlich-praktischen Prüfung werden die Normen DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 9004, DIN EN ISO 8015 und DIN EN ISO 2768 für die Vorbereitung leihweise zur

Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung



Verfügung gestellt. Desweiteren sind die DGQ-Lehrgangsunterlagen "Qualitätssicherung in der Produktion fachlich leiten" als Hilfsmittel für die Vorbereitung zugelassen.

- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung hinsichtlich folgender Kompetenzkriterien:

Fachlich-inhaltliche Ergebnisse
Präsentation
Präsentation

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil mit mindestens 60% der maximalen Punktzahl bewertet wurde und im mündlich-praktischen Prüfungsteil in beiden Bewertungskriterien jeweils mindestens 60% erreicht wurden.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird das Zertifikat "DGQ-Manager Qualitätssicherung" ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit, eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Bedingungen erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 10. Februar 2020 in Kraft.